



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

06/2017

**Richtlinie zur Beschäftigung von
Übungsleiterinnen und Übungsleitern
im Zentrum für Hochschulsport**

Vechta, 22.05.2017 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 317

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Richtlinie zur Beschäftigung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern im Zentrum für Hochschulsport	3

Richtlinie zur Beschäftigung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern im Zentrum für Hochschulsport

Das Präsidium der Universität Vechta hat in seiner Sitzung vom 29.03.2017 die nachfolgende Richtlinie beschlossen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze (Qualifikation)

Übungsleiterin und Übungsleiter im Allgemeinen kann sein,

1. wer im Besitz eines Fachübungsleiterscheins ist oder
2. ein Vorexamen im Studiengang Sport abgeleistet hat oder
3. eine anderweitige durch die Leiterin oder den Leiter der Hochschulsporteinrichtung festgestellte Qualifikation für die vorgesehene Tätigkeit besitzt und
4. hinsichtlich der fachlichen Aufgabenwahrnehmung keinerlei Weisungen unterworfen ist und sonst keinem Direktionsrecht unterliegt. Die Übungsleitung nimmt die übertragenen Aufgaben selbstständig wahr. Die Gestaltung der Veranstaltung liegt inhaltlich und methodisch in der eigenen Verantwortung.

§ 2 Rechtsverhältnis der Übungsleitungen

Ein Einsatz der Übungsleitung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Mit der Übungsleiterin und dem Übungsleiter ist ein Honorarvertrag über selbständige Dienstleistungen als Übungsleiter/in zu schließen (§611 BGB), d.h. die Übungsleitung ist nebenberuflich tätig.
2. Ort und Zeit der Übungsstunden sind vertraglich zu vereinbaren.
3. Nachträgliche Änderungen hiervon dürfen nur einvernehmlich vorgenommen werden.
4. Die Beendigung des Dienstvertrages richtet sich nach den §§ 620, 621 und 626 BGB; eine Befristung ist grundsätzlich zulässig. Die außerordentliche Kündigung nach § 626 BGB ist möglich, wenn die Teilnehmer/innenzahl in drei aufeinanderfolgenden Übungsstunden weniger als fünf betragen hat.

§ 3 Honorar

(1) Das Honorar der Übungsleitung je geleisteter Übungsstunde in (60 Minuten) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Tätigkeit/Qualifikation	Honorar
1	Für primär organisatorische Tätigkeiten, einfache Aufsichtstätigkeit mit geringem Vorbereitungsaufwand (Betreuungsspielsportarten)	9,50 €
2	Tätigkeit als Kursleiterin oder Kursleiter (je nach Trainingsangebot, und Qualifikation der/des Übungsleiterin/s)	12,50 € - 15,00 €

3	Kurse mit besonders hohem Vorbereitungsaufwand und exklusive Angebote (Zusatzlizenzen, Studium Sportwissenschaft)	25,00 €
---	---	---------

- (2) Der Aufwand für die Vor- und Nachbereitung ist mit dem Stundenhonorar abgegolten.
- (3) Die Auszahlung des Honorars erfolgt am Ende der Veranstaltung (nach einem Semester).
- (4) Für Kompakt- und Blockveranstaltungen können pauschale Gesamthonorare gezahlt werden.
- (5) Für besondere Aktionen und in Bereichen, in denen nachweislich ein besonderer Mangel an qualifizierten Übungsleitungen herrscht bzw. Kursleitungen nicht unter einem marktüblichen Stundensatz akquiriert werden können, kann ein höheres Honorar gezahlt werden. Diese Honorare sind mit der/dem Vizepräsidenten für Finanzen und Personal zu verhandeln.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.